



# Amtsblatt für Brandenburg

**18. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Mai 2007**

**Nummer 20**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium des Innern**

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen ..... 1087

Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg ..... 1090

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards ..... 1090

### **Ministerium der Justiz**

Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg ..... 1091

### **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ..... 1095

### **Ministerium für Wirtschaft**

Festlegung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen ..... 1095

Festlegung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen ..... 1099

### **Landesumweltamt Brandenburg**

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Industriekraftwerkes zur Produktion elektrischer Energie durch thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf ..... 1103

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in 14913 Wergzahna (Windeignungsgebiet W 08 - Niederer Fläming West) ..... 1103

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen ..... 1104

Inhalt	Seite
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen .....	1104
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen .....	1105
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW in 19348 Perleberg .....	1106
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1107
Aufgebotsachen .....	1121
Gesamtvollstreckungssachen .....	1121
Bekanntmachungen der Verwalter .....	1123
Sonstige Sachen .....	1123
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1125

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen**

Vom 26. April 2007

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Landes Brandenburg zur Verwaltungsvereinbarung am 16. März 2007 ist die Verwaltungsvereinbarung für das Land Brandenburg in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. April 2007

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

### **Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen**

Präambel

(1) Die Vereinbarungspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen, wenn eigene vorrangige Belange nicht entgegenstehen.

(2) Reichen die eigenen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nicht aus, so gewähren die anderen Länder und der Bund ebenfalls Unterstützung.

(3) Die Unterstützung wird insbesondere durch den Einsatz der Einheiten der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei (einschließlich GSG 9), der Spezialeinsatzkommandos (SEK), der Mobilien Einsatzkommandos (MEK), der Verhandlungs- und der Beratergruppen sowie der Polizeihubschrauberstaffeln gewährt.

(4) Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Vereinfachung der Abrechnungsverfahren. Sie regelt ausschließlich die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen zwischen den Vereinbarungspartnern.

(5) Die Abrechnung der Unterstützungseinsätze erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und

des Bundes. Nach den insoweit übereinstimmenden Regelungen der Länder und des Bundes sind für die Unterstützungseinsätze die Auslagen zu erstatten, soweit sie die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder oder des Bundes festgelegten Mindestbeträge überschreiten. Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet für besonders definierte Einsätze einen Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren.

(6) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht allen Ländern und dem Bund offen.

#### Artikel 1

Die Unterstützungseinsätze der SEK, der MEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen sind kostenfrei. Will ein Land Kosten für Unterstützungseinsätze der in Satz 1 genannten Kräfte erheben, kann dies durch Vorbehalt bei Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung erklärt werden. Der Bund rechnet Einsätze der GSG 9 nach dieser Verwaltungsvereinbarung ab. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18. April 1986 über die gegenseitige Unterstützung im Rahmen der verdeckten Fahndung in allen Kriminalitätsbereichen und die Vereinbarung vom 1. Dezember 1992 über einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie das Abkommen vom 1. Oktober 1998 über die kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatzlagen bleiben unberührt. Besondere Verwaltungsvereinbarungen bleiben ebenfalls unberührt.

#### Artikel 2

(1) Die Kosten der Unterstützung werden gemäß Artikel 3 abgerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären (Auslagen). Dazu zählen insbesondere:

1. zusätzliche Personalaufwendungen, zum Beispiel für Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten,
2. Auslagen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes Gerät sowie Auslagen für die veterinärmedizinische Behandlung von Diensthunden und Dienstpferden, soweit die Beschädigung oder Verletzung im Unterstützungseinsatz entstanden ist und nicht auf Grund bestehender Verwaltungsvereinbarungen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz zu leisten ist oder anderweitig Ersatz zu leisten ist,
3. Auslagen für Geschäftsbedarf, Post und Telekommunikation,

4. Auslagen für den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten,
5. Auslagen für Dienstreisen und
6. Auslagen für Verpflegung.

(3) Schäden werden wie folgt geregelt:

1. Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des anfordernden Landes werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall nur ersetzt, wenn sie von den entsandten Polizeikräften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Kosten einsatzbedingter Schäden oder Verluste des entsendenden Landes während Anmarsch, Einsatz und Rückmarsch sind mit der Pauschale abgegolten. Der über 500 Euro hinausgehende Schaden ist im Einzelfall vom anfordernden Land zu ersetzen. Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Auslagen werden nicht erstattet, wenn die entsandten Polizeikräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
3. Unabhängig von der Schadensurheberschaft übernehmen die Vertragsschließenden jeweils die Unfallfürsorgeleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Fassung und Dienstbezüge für ihre Bediensteten, die bei einem Unfall im Rahmen der Unterstützung geschädigt wurden, für die Dauer ihrer Dienstunfähigkeit. Ausgleichsansprüche entfallen insoweit. Das Gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge eines Einsatzes erforderlich werdenden sonstigen Heilbehandlung. Heilbehandlung durch die Polizeiarzte während des Einsatzes wird gegenseitig kostenlos gewährt.

#### Artikel 3

(1) Bei der Unterstützung eines Landes durch die Polizeikräfte der Vereinbarungspartner sind die dadurch entstehenden Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 6 dem anfordernden Land im nachfolgend beschriebenen Umfang in Rechnung zu stellen.

(2) Einsätze beginnen mit Verlassen der Heimatunterkunft oder Heimatdienststelle beziehungsweise der Anordnung des Bereitschaftsdienstes in Erwartung eines Einsatzes und enden mit der Ankunft in der Heimatunterkunft beziehungsweise der Heimatdienststelle. Im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zeit, die zwischen Beginn und Ende des Einsatzes liegt, entweder Dienstzeit oder Bereitschaftszeit. Als Dienstzeit gelten Einsatzzeiten, An- und Abfahrtszeiten, Verpflegungszeiten und andere einsatzbedingte Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Zeit, die nicht Dienstzeit ist, ist Bereitschaftszeit im Sinne dieser Ver-

waltungsvereinbarung. Die Bereitschaftszeit wird im Verhältnis 1 : 3 angerechnet. Dienst- und Bereitschaftszeiten sind mit dem jeweiligen Polizeiführer der Kräfte anfordernden Länder abzustimmen und in den Einsatzunterlagen nachzuweisen.

(3) Berechnungsgrundlage sind die Kostensätze gemäß Anlage. Die Kostensätze werden auf Antrag eines Landes, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Überprüfung, erstmalig zum 31.12.2008, überprüft.

(4) Der Abrechnung wird der Verpflegungssatz des anfordernden Landes zu Grunde gelegt. Für Einsätze von weniger als zwölf Stunden Dauer ist der halbe Verpflegungssatz zu erstatten.

(5) Auslagen für den Betrieb von Wasserwerfern, Sonderwagen, Hubschraubern, Einsatzbooten der Wasserschutzpolizei (außer Hilfeinsatzbooten) sowie die nicht in der Anlage aufgeführten Führungs- und Einsatzmittel werden gemäß den Bestimmungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Bundesgrenzschutzes zugunsten Dritter (BWL - BGS) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Auslagen für gesondert angemietetes Gerät werden durch das anfordernde Land in angefallener Höhe erstattet.

#### Artikel 4

Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären und lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vereinbarungspartnern unberührt.

#### Artikel 5

Die in dieser Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen einschließlich der Kostensätze werden unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum 31. Dezember 2008 auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft.

#### Artikel 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2006 zwischen den Vereinbarungspartnern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Unterzeichnung vorgenommen haben. Die unterzeichnete Vereinbarung ist dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zuzuleiten. Nach diesem Zeitpunkt ist ein jederzeitiger Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung möglich. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittsklärung, die dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu übersenden ist und mit dem Eingang dort gegenüber allen bisherigen Vereinbarungspartnern wirksam wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert darüber die bisherigen Vereinbarungspartner.

Anlage

Einsatzbedingte Mehrkosten (Angaben in EUR)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einsatzschäden' (Verlust von WuG je PVB)	Geschäftsbedarf Post- und Tele- kommunikation/ Vor- und Nach- bereitung	Tages- pauschale je PVB (Spalten 1 und 2)	Tages- pauschale x Anzahl PVB	Kfz-Auslagen (Fahrzeugpauschale für Betriebskosten und Verbrauchs- kosten ohne Unfallkosten) <sup>2</sup>	Mehrarbeits- vergütung (Spitz- abrechnung) <sup>3</sup>	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Spitz- abrechnung)	Reisekosten, Aufwands- entschädigung	Gesamtkosten incl. Mehrarbeit und Fahrzeugkosten	
	je PVB und Einsatztag			Kosten je km	Summe (km x Kosten je km)	je Stunde PVB			
1,00 EUR	0,30 EUR	1,30 EUR		zulässiges Ge- samtgewicht < 3,5t: 0,41 EUR/km zulässiges Ge- samtgewicht > 3,5t: 1,50 EUR/km					

<sup>1</sup> für Einsatzschäden bis 500,00 EUR je Schadensfall

<sup>2</sup> einschließlich Anhänger

<sup>3</sup> Als Mehrarbeit ist die Zeit anzurechnen, die im Zeitraum von Montag bis Freitag über die Regelarbeitszeit hinausgeht und max. 16 Stunden täglich betragen kann. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen können jeweils bis zu 24 Stunden täglich angerechnet werden. Bereitschaftszeit wird im Verhältnis von 1 : 3 als Arbeitszeit anerkannt.

## Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 13. April 2007

### 1.

Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, haben an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung zu flaggen:

- a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
- c) am Europatag (9. Mai),
- d) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- e) am Jahrestag des 17. Juni 1953,
- f) am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- g) am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) - bei Abweichungen von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- h) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- i) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- j) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich der Beflaggung an den genannten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen anzuschließen.

Beflaggt werden Gebäude und Gebäudeteile, die von den genannten Dienststellen benutzt werden. Die Beflaggung kann an den folgenden Orten unterbleiben:

- a) an Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung oder
- b) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder die überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen. Im sorbischen Siedlungsgebiet kann neben der Bundes- und Landesflagge auch die sorbische Flagge gehisst werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Wird an den anderen allgemeinen Beflaggungstagen die Bundesflagge gesetzt, gebührt ihr die bevorzugte Stelle. Diese befindet sich rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße

gesehen. Links anschließend sind die Landesflagge und dann die übrigen Flaggen zu setzen. Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Fahnenmasten. Ist das nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Fahnenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flagge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

Sind die Flaggen beispielsweise am Volkstrauertag oder aus einem besonderen Anlass auf halbmast zu setzen, so werden die Flaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind diese mit einem Trauerflor zu versehen.

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

### 2.

Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.

Bei der Beflaggung von Gebäuden einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg sollen rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen die Bundesflagge, links anschließend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Berliner Landesflagge und die Europaflagge gezeigt werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug sollen mit der Europaflagge beginnend die Bundesflagge, die Landesflagge und soweit möglich die Berliner Landesflagge gesetzt werden.

### 3.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums des Innern über die allgemeinen Beflaggungstage vom 20. September 2004 (ABl. S. 742) außer Kraft.

## Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z. II/1.001-718-02  
Vom 4. Mai 2007

### I.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei dem Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 2 des

Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg (BbgStEG) die Genehmigung erteilt, auf die in § 16 Abs. 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) vom 26. August 1994 (GVBl. II S. 716), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2002 (GVBl. II S. 102), vorgesehene Pflicht, bei der Stimmabgabe (im Wahlraum) den Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen, zu verzichten.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zur Absicherung des Wahlgeheimnisses hat der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass seine Wahlentscheidung nicht erkennbar ist.
2. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl). Die Pflicht zur Verwendung von Wahlumschlägen bei der schriftlichen Stimmabgabe nach § 18 WO-PersVG bleibt unberührt.

## II.

Die Genehmigung wird für vier Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn der § 16 WO-PersVG im Rahmen einer Novellierung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend geändert wird oder das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg außer Kraft tritt.

Im Auftrag

Keseberg

### **Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg**

Vom 24. April 2007

#### **1      Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Zuschüsse für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene im Brandenburger Justizvollzug.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewil-

ligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass die inhaftierten Personen ein passgenaues berufliches Qualifizierungsangebot erhalten. Dieses Qualifizierungsangebot kann die Erweiterung beziehungsweise den Neuerwerb von beruflichen Kenntnissen umfassen, wie auch die Vertiefung von schulischen Grundkenntnissen sowie das Einüben sozialer Schlüsselqualifikationen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Qualifizierungsangeboten. Durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen beziehungsweise durch die Absolvierung einer Berufsausbildung können die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung erhöht werden.

Die Richtlinie orientiert sich an der landespolitischen Zielstellung, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern und an dem im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Schwerpunkt „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen“.

- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind deren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Gefangenenspopulation im Land Brandenburg und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange in das Qualifizierungsangebot einbezogen werden.

#### **2      Gegenstand der Förderung, förderbare Maßnahmen, Zielgruppen**

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten.

Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie deren Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

- 2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung
  - 2.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

### 2.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, eine bereits vor der Haft begonnene Ausbildung fortzusetzen, eine Ausbildung während der Haft zu absolvieren oder eine während der Haft begonnene Ausbildung nach der Haftentlassung fortzusetzen und dadurch gute Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 9 Gefangene (Mindestteilnehmerzahl 6)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 9 (6)
- für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1 : 36 (24)

### 2.1.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Wriezen

### 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

#### 2.2.1 Zielgruppe

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

#### 2.2.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene Gefangene werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet oder umgeschult.

Die Weiterbildungsziele reichen - entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen - über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, die berufliche Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, dem Erwerb von Teilqualifikationen wie zum Beispiel Schweißerpässen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: Nach Absprache mit dem **Ministerium der Justiz** (MdJ)

Teilnehmerschlüssel: Nach Absprache mit dem MdJ

### 2.2.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben, Frankfurt (Oder) und Neuruppin-Wulkow

### 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten sowie schulischen und/oder sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen von jungen und erwachsenen Gefangenen nach der Haftentlassung

#### 2.3.1 „Arbeit und Qualifikation“ im Jugendvollzug

##### 2.3.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

##### 2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und sogenannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch der Bundesagentur für Arbeit im Jugendvollzug durchgeführt werden.

Für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für ihre Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 12
- für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen und nur mit Zustimmung des MdJ möglich.

### 2.3.1.3 Maßnahmeorte

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Neuruppin-Wulkow und Wriezen

2.3.2 Kunst- oder Arbeitstherapeutisches Training, Grundbildungs- oder Sprachkurse zur Motivationsförderung, zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten oder zum Ausgleich von Lern- oder Sprachschwierigkeiten bei jungen und erwachsenen Gefangenen, um diese in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können.

### 2.3.2.1 Zielgruppe

Junge und erwachsene Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken, Lerndefiziten oder Sprachschwierigkeiten gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

### 2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung

Junge und erwachsene Gefangene mit besonderen Persönlichkeitsproblematiken, Lerndefiziten oder Sprachschwierigkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten, durch arbeitstherapeutische Projekte, durch Grundbildungs- oder Sprachkurse befähigt, an berufsqualifizierenden Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, teilzunehmen.

Für junge und erwachsene Inhaftierte ist die Befähigung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl und Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme: nach Absprache mit dem MdJ

Die Einrichtung solch einer Maßnahme berücksichtigt anstaltsindividuelle Bedarfe und bedarf der Absprache mit dem MdJ.

### 2.3.2.3 Maßnahmeorte

Alle Justizvollzugsanstalten

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

### 2.3.3.1 Zielgruppe

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug

### 2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung

Junge und erwachsene Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsveranstaltungen an das Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt kann anstaltsübergreifend durchgeführt werden und die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern einbeziehen.

Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

Die Einrichtung solch einer Maßnahme bedarf der Absprache mit dem MdJ.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben (Anschaffungswert bis zu 410 Euro netto)
- Ausgaben für den stundenanteiligen durchschnittlichen Tageshaftkostensatz eines Gefangenen.

5.5 Höhe der Zuwendung

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 5 Euro und für die Erstausbildung bis zu 6 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem MdJ möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt bis zu 75 Prozent. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme wären dann nationale Mittel in Höhe von mindestens 25 Prozent nachzuweisen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. Das MdJ trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch den stundenanteiligen durchschnittlichen Haftkostentagesatz eines Gefangenen bei. Die Höhe des Haftkostentagesatzes beruht auf jährlichen Berechnungen der Justizbehörde. Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen

für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen (darunter nach Geschlecht), der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

Für die Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung nach der Nummer 2.1 sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung dieser Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist.

Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft für die Angebote zur beruflichen Entwicklung zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vor Beginn einer geplanten Maßnahme ist nach Rücksprache mit dem MdJ eine schriftliche Bewerbung (Konzept) beim MdJ, Referat III.3, einzureichen. Formulare hierfür sind im Internet unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de) abrufbar.

Durch das MdJ erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Konzepte mit gleicher Zielstellung vor, obliegt dem MdJ die Auswahl des Maßnahmeträgers. Das MdJ informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung.

Bei positivem Votum durch das MdJ müssen die ausgewählten Bewerber einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH stellen (siehe online-Antragsverfahren unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)).

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der

Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die NUTS-2-Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West ist einzuhalten.

**8 Dauer der Förderung, Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

**Genehmigung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Vom 26. April 2007

Die durch Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 15. Januar 2007 errichtete Schulstiftung „Dr. Carl Sonnenschein“ im Erzbistum Berlin mit Sitz in Potsdam ist auf Antrag des Erzbistums nach Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl vom 12. November 2003 mit Wirkung zum 1. März 2007 als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts staatlich genehmigt worden.

Zweck der Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dies geschieht durch die Förderung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin.

**Festlegung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Az.: 6 83 80 - 1/2007  
Vom 11. Mai 2007

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, 5, 7 und 8 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) hat aufgrund des § 54 Abs. 2 Nr. 1 das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, als Landesregulierungsbehörde hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen die folgende

**Entscheidung**

getroffen:

1. Die gemäß § 23a Abs. 3 EnWG zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (im Folgenden Entgeltanträge) sind von Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 6 EnWG, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde fallen, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen.
2. Die Entgeltanträge einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen sind von den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch auf einem Datenträger gespeichert, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Der bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Antrag ist für das weitere Verfahren maßgeblich.
3. Für die Entgeltanträge werden die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 (zu § 12 Satz 1) GasNEV festgelegt:
  - 2.4 Nebenkostenstelle im Hochdrucknetz „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
  - 3.4 Nebenkostenstelle im Mitteldrucknetz „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
4. Den Entgeltanträgen haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Entgelte nach § 28 GasNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 02.05.2007 (BK9-07/601-1, Amtsblatt 09/2007 der Bundesnetzagentur) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 02.05.2007 (BK9-07/601-1, Amtsblatt 09/2007 der Bundesnetzagentur) enthalten sind.

(Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Entscheidungen zum Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“.)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in Schriftform und elektronisch auf Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch auf einem Datenträger gespeichert unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Gas nach § 23a EnWG“.)

- d) Zudem ist eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten zwei Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so ist zusätzlich das Registerblatt „originäre AK/HK“ und für jeden Netzkauf, jede Einbringung, jede Fusion oder einen vergleichbaren Vorgang jeweils ein Tabellenblatt „Netzkauf X“ auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf einem Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>;

[bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de); Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Gas nach § 23a EnWG“.)

- e) Die Daten zur periodenübergreifenden Saldierung werden gesondert in einer Datei „Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“ abgefragt. Diese Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf einem Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Gas nach § 23a EnWG“.)

- f) Netzbetreiber, welche für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen wollen, haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen, Darstellung der Netzhistorie und Daten zur periodenübergreifenden Saldierung zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen sowie die Daten zur Netzhistorie und periodenübergreifenden Saldierung unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

5. Soweit den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, müssen die Netzbetreiber zusätzlich für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der Erhebungsbogen für die Erfassung der überlassenen Anlagegüter eines Dritten unter Angabe dieser Verpächternummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Zudem ist für die von Dritten überlassenen betriebsnotwendigen Anlagegüter auch jeweils die gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten zwei Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so ist zusätzlich das Registerblatt „originäre AK/HK“ und für jeden Netzkauf, jede Einbringung, jede Fusion oder einen vergleichbaren Vorgang jeweils ein Tabellenblatt „Netzkauf X“ auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf einem Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Gas nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Gas nach § 23a EnWG“.)

6. Der Zinssatz für die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages und des durchschnittlichen Differenzbetrages im Sinne von § 10 GasNEV wird festgelegt auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.
7. Zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Tabellenblatt C 1. Ziffern C 1.1., C 1.2. und C 1.3. in Form einer Preistabelle anzugeben und abzurechnen.
8. Zur Gewährleistung sachgerechter Entgelte haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber bei ihren Messentgelten den auf Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen entfallenden Anteil der Entgelte gesondert auszuweisen.
9. Die Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Gründe**

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die der kostenorientierten Entgeltbildung unterliegen, bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bis zur Einführung einer Anreizregulierung einer Genehmigung ihrer Netzentgelte. Die Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden, soweit Gasversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde stellt mit der vorliegenden Entscheidung Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen auf. Die Verpflichtung gilt für die in Nummer 1 genannten Betreiber von Gasversorgungsnetzen, auch wenn sie nach Wirksamwerden dieses Beschlusses gegründet werden.
3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag, einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Diese Verpflichtung wird gemäß § 29 GasNEV in

Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, wird außerdem gemäß § 23a Abs. 3 EnWG, § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 GasNEV die Vorlage des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC angeordnet. Sollte sich im Rahmen der geplanten Anreizregulierungsverordnung für bestimmte Netzbetreiber eine Verlängerung der Befristung der bereits genehmigten Netzentgelte ergeben, so verschiebt sich entsprechend auch der Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Entgeltantrag zu stellen ist. Der Fristbindung des Verfahrens entsprechend ist grundsätzlich der zu dem vorstehenden Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen des Antrags - insbesondere des Erhebungsbogens - können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Hierbei kommt insbesondere auch den Auswirkungen auf die Höhe der Netzkosten und die Ermittlung der Netzentgelte Bedeutung zu.

4. Nach § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“ für die Hauptkostenstellen „Mitteldrucknetz“ und „Hochdrucknetz“ eingeführt. Diese sind aus sachlichen Gründen angezeigt, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.
5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1, § 54 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
6. Nach Maßgabe des § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 54 EnWG, § 29 GasNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten XLS-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Daten-

format gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Entgeltanträge.

7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur - beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen - zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Nummer 3) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen der Landesregulierungsbehörde die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
8. Angaben zur Netzhistorie sind ebenfalls in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Die Angaben sind notwendig, um nachvollziehen zu können, wie die kalkulatorischen Abschreibungen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge beeinflusst werden. Die Abfrage in einer gesonderten Datei ermöglicht das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge.
9. Zur Überprüfung der Differenzbeträge nach § 10 Satz 2 und 3 GasNEV sind Angaben zur periodenübergreifenden Saldierung in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Dies ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe und gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung.
10. Es ist zudem aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber, der für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen will, zu diesem Zweck eine eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen nebst Darstellung der Netzhistorie und Daten zur periodenübergreifenden Saldierung unter Angabe dieser Netznummer übermittelt. Ob das Ausweisen unterschiedlicher Netzentgelte zulässig ist, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
11. Weiterhin sind im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen sowie die Angaben zur Netzhistorie nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen sowie eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Netzhistorie), unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
12. § 10 GasNEV sieht eine periodenübergreifende Saldierung der nach Abschluss einer Kalkulationsperiode ermittelten Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 der GasNEV zugrunde gelegten Netzkosten vor. Die periodenübergreifende Saldierung dient nicht dem Ausgleich von Kostenabweichungen. Übersteigen die erzielten Erlöse die zugrunde gelegten Netzkosten, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die erzielten Erlöse unter den zugrunde gelegten Netzkosten, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der angemessene Zinssatz wird auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 10 GasNEV auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten festgelegt.
13. Im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV ist es sachgerecht, die Antragsteller zu einer einheitlichen Darstellung und Abrechnung der Netzentgelte in Form einer Preistabelle gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV zu verpflichten. Diese Standardisierung dient der Transparenz der Netzentgelte und der Erleichterung von Preisvergleichen durch Marktteilnehmer.
14. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV kann die Regulierungsbehörde sachgerechte Entgelte in Abweichung von § 15 Abs. 8 GasNEV festlegen. Die genannten Regelungen dienen der Gewährleistung einer sachgerechten und netzbetreiberübergreifend einheitlichen Entgeltstruktur. Im Hinblick auf § 21b Abs. 2 EnWG, wonach Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen von einem Dritten durchgeführt werden können, wird festgelegt, dass Netzbetreiber bei ihren Messentgelten den auf Einbau, Betrieb und Wartung entfallenden Anteil gesondert auszuweisen haben. Diese Darstellungsweise stellt einerseits die Höhe des Gesamtmessentgelts klar und erlaubt andererseits den Vergleich des Entgeltanteils für Einbau, Betrieb und Wartung mit Angeboten konkurrierender Messstellenbetreiber, was Voraussetzung für den von § 21b Abs. 2 EnWG angestrebten Wettbewerb ist. Werden Einbau, Betrieb und Wartung von einem Dritten übernommen, so reduziert sich das Messentgelt um den hierfür gesondert ausgewiesenen Entgeltanteil.
15. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt müssen Entgeltanträge den Anforderungen dieses Beschlusses genügen. Angesichts des vorangegangenen Anhörungsverfahrens und der angekündigten Veröffentlichung ist eine zusätzliche Übergangsfrist nicht geboten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Landesregulierungsbehörde Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Energieaufsicht, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

### Festlegung hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
AZ: 6 83 70 - 1/2007  
Vom 11. Mai 2007

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 und 6 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) hat aufgrund des § 54 Abs. 2 Nr. 1 das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, als Landesregulierungsbehörde hinsichtlich der Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen die folgende

### Entscheidung

getroffen:

1. Die gemäß § 23a Abs. 3 EnWG zu stellenden Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (im Folgenden Entgelтанträge) sind von

Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne von § 3 Nr. 2 EnWG, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde fallen, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 34, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen.

2. Die Entgelтанträge einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen vollständigen Unterlagen sind von den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, schriftlich und elektronisch auf einem Datenträger gespeichert, beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen.
3. Den Entgelтанträgen haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV nebst Anhang unter Berücksichtigung folgender Vorgaben beizufügen:

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 02.05.2007 (BK8-07/008, Amtsblatt 09/2007 der Bundesnetzagentur) vorgegeben sind. Den Datensätzen für die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 02.05.2007 (BK8-07/008, Amtsblatt 09/2007 der Bundesnetzagentur) enthalten sind.

(Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Entscheidungen zum Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“.)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in Schriftform und elektronisch auf Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch auf Datenträger gespeichert unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Strom nach § 23a EnWG“.)

- d) Zudem ist eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten zwei Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so ist zusätzlich das folgende Registerblatt „originäre AK/HK“ und für jeden Netzkauf, jede Einbringung, jede Fusion oder einen vergleichbaren Vorgang jeweils ein Tabellenblatt „Netzkauf X“ auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Strom nach § 23a EnWG“.)

- e) Die Daten zur periodenübergreifenden Saldierung werden gesondert in einer Datei „Zusatzabfrage periodenübergreifende Saldierung“ abgefragt. Diese Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Strom nach § 23a EnWG“.)

- f) Netzbetreiber, welche für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen wollen, haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen, Darstellung der Netzhistorie und Daten zur periodenübergreifenden Saldierung zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen sowie die Daten zur Netzhistorie und periodenübergreifenden Saldierung unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

4. Soweit den unter Nummer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, müssen die Netzbetreiber zusätzlich für die ihnen überlassene Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).

Hierbei ist eine eigene Verpächternummer zu verwenden und der Erhebungsbogen für die Erfassung der überlassenen Anlagegüter eines Dritten unter Angabe dieser Verpächternummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Zudem ist für die von Dritten überlassene betriebsnotwendigen Anlagegüter auch jeweils die gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Darstellung der Netzhistorie zu übermitteln. Hierzu sind in jedem Fall die ersten zwei Registerblätter der Datei auszufüllen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit beziehungsweise im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zugegangen, so ist zusätzlich das folgende Registerblatt „originäre AK/HK“ und für jeden Netzkauf, jede Einbringung, jede Fusion oder einen vergleichbaren Vorgang jeweils ein Tabellenblatt „Netzkauf X“ auszufüllen.

Die Datei ist nicht Bestandteil des Erhebungsbogens. Sie ist ausschließlich elektronisch auf Datenträger gespeichert unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei zu übermitteln.

(Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG“ → „Genehmigungsverfahren Strom nach § 23a EnWG“ → „Download Erhebungsbögen Strom nach § 23a EnWG“.)

5. Der Zinssatz für die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages und des durchschnittlichen Differenzbetrages im Sinne von § 11 StromNEV wird festgelegt auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.
6. Zur Gewährleistung sachgerechter Entgelte haben die unter Nummer 1 genannten Netzbetreiber bei ihren Messentgelten den auf Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen entfallenden Anteil der Entgelte gesondert auszuweisen.
7. Die Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die der kostenorientierten Entgeltbildung unterliegen, bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bis zur Einführung einer Anreizregulierung einer Genehmigung ihrer Netzentgelte. Die Genehmigung der Entgelte für den Elektrizitätsnetzzugang fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz

jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde stellt mit der vorliegenden Entscheidung Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen auf. Die Verpflichtung gilt für die in Nummer 1 genannten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, auch wenn sie nach Wirksamwerden dieses Beschlusses gegründet werden.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 23a Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG verpflichtet, den Entgeltantrag, einschließlich der für eine Prüfung der Anträge erforderlichen Unterlagen, mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, bei dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Diese Verpflichtung wird gemäß § 29 StromNEV in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Verpflichtung notfalls mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung zu gewährleisten, wird außerdem gemäß § 23a Abs. 3 EnWG, § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 28 StromNEV die Vorlage des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert im Format .XLS beziehungsweise .DOC angeordnet. Sollte sich im Rahmen der geplanten Anreizregulierungsverordnung für bestimmte Netzbetreiber eine Verlängerung der Befristung der bereits genehmigten Netzentgelte ergeben, so verschiebt sich entsprechend auch der Zeitpunkt, bis zu dem ein neuer Entgeltantrag zu stellen ist. Der Fristbindung des Verfahrens entsprechend ist grundsätzlich der zu dem vorstehenden Zeitpunkt eingereichte Antrag für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen des Antrags - insbesondere des Erhebungsbogens - können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung finden. Hierbei kommt insbesondere auch den Auswirkungen auf die Höhe der Netzkosten und die Ermittlung der Netzentgelte Bedeutung zu.
4. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1, § 54 EnWG in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der abgefragten Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für das Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Genehmigungsanträge durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
5. Nach Maßgabe des § 23a Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 54 EnWG, § 29 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten XLS-Datei

bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Entgeltanträge.

6. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV kann die Regulierungsbehörde sachgerechte Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV festlegen. Die genannten Regelungen dienen der Gewährleistung einer sachgerechten und netzbetreiberübergreifend einheitlichen Entgeltstruktur. Zudem erlaubt § 30 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV die weitere Unterteilung der Entgelte nach § 17 StromNEV. Im Hinblick auf § 21b Abs. 2 EnWG, wonach Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen von einem Dritten durchgeführt werden können, wird festgelegt, dass Netzbetreiber bei ihren Messentgelten den auf Einbau, Betrieb und Wartung entfallenden Anteil gesondert auszuweisen haben. Diese Darstellungsweise stellt einerseits die Höhe des Gesamtmessentgelts klar und erlaubt andererseits den Vergleich des Entgeltanteils für Einbau, Betrieb und Wartung mit Angeboten konkurrierender Messstellenbetreiber, was Voraussetzung für den von § 21b Abs. 2 EnWG angestrebten Wettbewerb ist. Werden Einbau, Betrieb und Wartung von einem Dritten übernommen, so reduziert sich das Messentgelt um den hierfür gesondert ausgewiesenen Entgeltanteil.
7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur - beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen - zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den ersten Stromnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Für spätere Änderungen des Antrages (vgl. Nummer 3) ist ein den Anforderungen entsprechender neuer Erhebungsbogen spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte wirksam werden sollen, einzureichen. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen der Landesregulierungsbehörde die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
8. Angaben zur Netzhistorie sind ebenfalls in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Die Angaben sind notwendig, um nachvollziehen zu können, wie die kalkulatorischen Abschreibungen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge beeinflusst werden. Die Abfrage in einer gesonderten Datei ermöglicht das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Prüfung der Genehmigungsanträge.

9. Zur Überprüfung der Differenzbeträge nach § 11 Satz 2 und 3 StromNEV sind Angaben zur periodenübergreifenden Saldierung in einer gesonderten Datei zu übermitteln. Dies ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe und gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung.
10. Es ist zudem aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber, der für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweisen will, zu diesem Zweck eine eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen nebst Darstellung der Netzhistorie und Daten zur periodenübergreifenden Saldierung unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Ob das Ausweisen unterschiedlicher Netzentgelte zulässig ist, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
11. Weiterhin sind im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen sowie eine gesondert zur Verfügung gestellte Datei zur Netzhistorie), unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Antragsteller anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
12. § 11 StromNEV sieht eine periodenübergreifende Saldierung der nach Abschluss einer Kalkulationsperiode ermittelten Differenz zwischen den in dieser Kalkulationsperiode aus Netzentgelten erzielten Erlösen und den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 der StromNEV zugrunde gelegten Netzkosten vor. Mehr- oder Mindererlöse einzelner Perioden werden nicht untereinander ausgeglichen, sondern unabhängig voneinander über die drei nachfolgenden Perioden saldiert. Übersteigen die erzielten Erlöse die zugrunde gelegten Netzkosten, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die erzielten Erlöse unter den zugrunde gelegten Netzkosten, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden.

Der angemessene Zinssatz wird auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 StromNEV auf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten festgelegt.

13. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt müssen Entgeltanträge den Anforderungen dieses Beschlusses genügen. Angesichts des vorangegangenen Anhörungsverfahrens und der angekündigten Veröffentlichung ist eine zusätzliche Übergangsfrist nicht geboten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Landesregulierungsbehörde Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Energieaufsicht, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Industriekraftwerkes zur Produktion elektrischer Energie durch thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen und Gewerbeabfällen in 15562 Rüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Die Firma Vattenfall Europe New Energy GmbH mit Sitz in Überseering 12, 22297 Hamburg beabsichtigt, in der Gemeinde Rüdersdorf, Gemarkung Herzfelde eine Anlage zur Produktion elektrischer Energie durch thermische Verwertung von Ersatzbrennstoffen und Gewerbeabfällen zu ändern. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 a) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Im Ergebnis der behördlichen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in 14913 Wergzahna (Windeignungsgebiet W 08 - Niederer Fläming West)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Wergzahna, Flur 1, Flurstücke 23 und 67, drei WKA** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Enercon E 82 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 108,3 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme der WKA ist im III. Quartal 2008 vorgesehen.

**I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 31.05.2007 bis 02.07.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf sowie in der Stadt Treuenbriezen, Bauamt, Großstraße 105 in 14929 Treuenbriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31.05.2007 bis einschließlich 16.07.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**III. Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30.08.2007 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Jüterbog**, Markt 21 in 14913 Jüterbog erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**IV. Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg,  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Der Firma Reppinichen Erste Biogas Betriebs GmbH, Hohenlobbeser Weg 1, 14827 Wiesenburg, OT Reppinichen wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Reppinichen, Flur 3: Flurstück 31/1 eine Biogasanlage zu errichten und betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

## Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Begründung der Entscheidung über

das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen in der Zeit **vom 24.05.2007 bis 06.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3 Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Der Firma Reppinichen Zweite Biogas Betriebs GmbH, Hohenlobbeser Weg 1, 14827 Wiesenburg, OT Reppinichen wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Reppinichen, Flur 3: Flurstück 31/1 eine Biogasanlage zu errichten und betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen in der Zeit **vom 24.05.2007 bis 06.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), , zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung 14827 Reppinichen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Der Firma Reppinichen Dritte Biogas Betriebs GmbH, Hohenlobbeser Weg 1, 14827 Wiesenburg, OT Reppinichen wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemarkung Reppinichen, Flur 3: Flurstück 31/1 eine Biogasanlage zu errichten und betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und der Begründung der Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung sowie die ihr zugrunde liegenden Unterlagen in der Zeit **vom 24.05.2007 bis 06.06.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3 Zimmer 328 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), , zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung  
von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis  
weniger als 10 MW in 19348 Perleberg**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 22. Mai 2007

Die Firma DT BIOGAS GmbH & Co. KG Perleberg I, Barßeler Straße 65 in 26169 Friesoythe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die **Verbrennungsmotoranlage** in der Gemarkung **Perleberg** (Landkreis Prignitz), Flur 6, Flurstück **115** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 33201 442-482 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 13.00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Kölsa Blatt 400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche Waldstraße 2 a, groß 390 m<sup>2</sup>

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem nichtunterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1991, WF: ca. 129 m<sup>2</sup>) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss; mit Wintergartenanbau (Bj. ca. 1996)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 110.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 164/06

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 14.00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, die im Grundbuch von **Sonnewalde Blatt 1140** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 128/5, Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 14, groß 882 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 128/6, Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 13, groß 880 m<sup>2</sup>

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 128/6 bebaut mit einem freistehenden eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1996, WF: ca. 148 m<sup>2</sup>) und einer freistehenden eingeschossigen Doppelgarage mit Nebenraum (Bj. ca. 2004, Massivbau). Bei dem Flurstück 128/5 handelt es sich um ein als Wiese mit Swimmingpool genutztes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 128/6 117.000,00 EUR

Flurstück 128/5 15.600,00 EUR

Gesamt: 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 154/06

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 15.00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 82/7, Gebäude- und Freifläche Krumme Trift 5, groß 1.225 m<sup>2</sup>

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1914, WF: ca. 142 m<sup>2</sup>) mit Verandaanbau (Bj. ca. 1930, Windfanganbau (Bj. ca. 1970) sowie einem Nebengebäude (Bj. ca. 1920) und einem Schuppen (Bj. ca. 1930)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.12.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 69.500,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 153/04

#### Amtsgericht Cottbus

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 10. August 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 2536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 130/1, G, VS,GF  
Frankfurter Str. 38, 3.066 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem vermutlich teilunterkellerten Einfamilienhaus mit einer geschätzten Gesamtwohnfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> (Bj. unbekannt, Modernisierungen vermutlich nach 1990) sowie mit eingeschossigen Nebengebäuden (ehemaliges Wirtschaftsgebäude, Garage, Schuppen, ehem. Verkaufs- und Lagerraum - Bj. unbekannt) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 148.500,00 EUR.

Geschäfts-Nummer: 59 K 149/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 14. August 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst Blatt 9337** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 21/18, 705 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1995), einer Doppelgarage (Bj. 1995) sowie mit einem Geräteschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 119/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 17. August 2007, 8.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Altstadt Blatt 703** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 25, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str. 47, 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das gemischt genutzte Grundstück mit einem teilunterkellerten, 3- bis 4-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit Seitenflügel und Hinterhaus, Dachgeschoss ausgebaut, Dachraum unausgebaut (Bj. 1900, Teilmodernisierung 1992/1993/1998) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 370.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 138/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. September 2007, 9.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Friedrichshain Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Friedrichshain, Flur 1, Flurstück 22/4, Goethestraße 6 a, Größe: 16.617 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 29.12.2006 bebaut mit einem derzeit vollständig vermieteten, 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1930, Sanierung/Modernisierung um 2000, 6 Mieteinheiten, teilweise mit Terrasse/Balkon, 6 PKW-Stellplätze, Gesamtwohnfläche ca. 446 m<sup>2</sup>). Das vorhandene Grünland ist teilweise als Garten verpachtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 231.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 191/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. September 2007, 10.00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Wohnungs-Grundbuch von **Döbbrick Blatt 1667** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 627,80/1.000 (sechshundertsiebenundzwanzigkommaachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/3, Gebäude- und Freifläche, Am Feldrain 30, 1.925 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd-, Dach- und Kellergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum und Abstellräumen im Aufteilungsplan mit KE 1, ABST 1 und ABST 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Döbbrick Blatt 1667 bis Döbbrick Blatt 1669); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Garage, im Teilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Veräußerungsbeschränkung:

Die Veräußerung des Wohnungseigentums oder eines ideellen Bruchteils davon bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen:

Dies gilt nicht im Fall der Erstveräußerung sowie der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1995 (UR Nr. 2534/95 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 06.02.1996.

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 22.12.2006 handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohnung im EG, DG und Kellergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes (ca. 209 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 5 Zimmer, Sauna, Fitnessraum, Terrasse, Balkon) mit Kellerraum und Abstellräumen (KE 1, ABST 1 + 2 des Aufteilungsplanes) eines

freistehenden, unterkellerten 1 1/2-geschossigen Dreifamilienhauses (Bj. 1996). Auf dem Grundstück befindet sich ein Pool und eine Gartenlaube. Es besteht Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 116/06

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 10870** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde (Spree), Flur 142, Flurstück 578, Größe: 415 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Wiederversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2006 eingetragen worden.

Nunmehr ist als Eigentümer eingetragen:

Wolfgang Dieter Liebing.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 154.200,00 EUR.

Postanschrift: Bettina-von-Arnim-Straße 1 d, 15517 Fürstenwalde (Spree)

Bebauung: Wohngrundstück mit Zweifamilienhaus

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 189/06

### Amtsgericht Guben

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Guben Blatt 1755** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 5, Flurstück 14, 5.110 m<sup>2</sup>,  
Flur 5, Flurstück 133, 1.380 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Guben, Flur 8, Flurstück 4, 8.870 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Guben, Flur 5, Flurstück 46, 122 m<sup>2</sup>,  
Flur 5, Flurstück 65, 1.621 m<sup>2</sup>,  
Flur 5, Flurstück 67, 2.829 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 91.400,00 EUR.

Der Wert für die einzelnen Grundstücke wurde wie folgt festgesetzt:

- lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 133 auf	80.300,00 EUR
Flur 5 Flurstück 14 auf	3.320,00 EUR
Insgesamt:	83.620,00 EUR
- lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 4 auf	5.140,00 EUR
- lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 46 auf	60,00 EUR
Flur 5, Flurstück 65 auf	940,00 EUR
Flur 5 Flurstück 67 auf	1.640,00 EUR
Insgesamt:	2.640,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt besteht aus einem Wohngrundstück (Flur 5, Flurstück 133) und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Flur 5, Flurstücke 14, 46, 65, 67 und Flur 8, Flurstück 4). Das Wohngrundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus, einer Garage mit Anbau und einem Stall- und einem Wirtschaftsgebäude. Im Übrigen handelt es sich um verpachtetes Grün- und Ackerland. AZ: 40 K 5/06

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 17. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 03172 Guben, Alte Poststraße 66, 1. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Leeskow Blatt 212** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstück 35/1, Dorfstraße 40, Größe 1.239 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstück 36/1, Größe 370 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 44.370,00 EUR.

Der Verkehrswert für die einzelnen Grundstücke wurde wie folgt festgesetzt:

- a) Flur 1, Flurstück 35/1 auf 44.000,00 EUR
- b) Flur 1, Flurstück 36/1 auf 370,00 EUR.

Das Versteigerungsobjekt (Baujahr 1890) ist bebaut mit einem zweigeschossigen massiven, nicht unterkellerten Gebäude mit Satteldach. Es handelt sich hierbei um den Südteil eines Gebäudekomplexes, der historisch zu einem Gutshof gehörte. Modernisierung 1992. Lage: Dorfstraße 40 in 15868 Leeskow.

AZ: 40 K 35/05

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816

Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Langen Blatt 640** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Langen	2	104	Ackerland, nördlich der Landstraße nach Wustrau	3.286 m <sup>2</sup>

lt. Gutachter: gelegen in Dorfstr. 90, 16818 Langen; Wohngrundstück bebaut mit einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus und Nebengebäuden (Garagen, Schuppen) und Flächen der Land- und Forstwirtschaft

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 380/02

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Velten Blatt 2685, 2695** eingetragenen Wohnungs- und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 2685

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	608/10.000 Velten	2	327/14	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Wohnen, Schubertweg 2 - 18	2.536 m <sup>2</sup>
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, gelegen im Dachgeschoss links des Mehrfamilienhauses, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart					

#### Blatt 2695

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	626/10.000 Velten	2	327/14	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Wohnen, Schubertweg 2 - 18	2.536 m <sup>2</sup>
verbunden mit Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G2. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.					

laut Gutachter: Eigentumswohnung mit Garage in 16727 Velten, Schubertweg 2 (gelegen in einem Wohnhaus mit 4 Einheiten, Bj. 1993, Wohnung gelegen im Dachgeschoss, 3 Zimmer mit Balkon, Wfl. 69,86 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 13.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 79.600,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 650/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. September 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Alt-Krüssow Blatt 86** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt-Krüssow	3	37	Ackerland, Heidstücke	13.105 m <sup>2</sup>
2	Alt-Krüssow	3	38	Ackerland, Heidstücke	10.974 m <sup>2</sup>
3	Alt-Krüssow	3	44	Ackerland, Heidstücke	12.714 m <sup>2</sup>

(laut Gutachter: Ackerland in 16921 Alt-Krüssow, Heidstücke) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 6.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 238/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. September 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bergfelde Blatt 3297** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	
1	1.511/100.000 Bergfelde	2	995/107	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: PL., Residenz Friedrichs-Aue	2.886 m <sup>2</sup>	
			995/108	PL., Residenz Friedrichs-Aue		
			995/114	PL., Residenz Friedrichs-Aue		
			995/115	PL., Residenz Friedrichs-Aue		
			995/116	PL., Residenz Friedrichs-Aue		
			995/117	Residenz Friedrichs-Aue Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen		
2			995/125	Verkehrsfläche Straße Friedrichsauer Ring		
			995/126	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen Birkenwerder Straße 4a, 4b, 5		
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Haus G3 Dachgeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 114.						
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).						

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter	
				Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.	
				Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG 40 sind vereinbart.	
				Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR.Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden); übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997.	
2				Grunddienbarkeit (Errichten einer Tiefgarage, im Wege der Unterbauung, Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 37	

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16540 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Birkenwerder Straße 3 (Bj. 1996, gelegen im DG, Wfl. 55,7 m<sup>2</sup>, mit EBK, Balkon, Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 520/06

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Juni 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17799** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 932, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen; Am Elisabethhof 12, Größe: 1.803 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Am Elisabethhof 12 in 14772 Brandenburg ist mit einem Betriebsgebäude mit zwei Garagen und einer Einliegerwohnung (Baujahr ca. 1998, allgemein guter Zustand, leichte Schäden/Mängel; Bürofläche im EG etwa 76 m<sup>2</sup> und im DG etwa 89 m<sup>2</sup>; Wohnfläche im DG etwa 70 m<sup>2</sup>) bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 287.000,00 EUR festgesetzt.

Am 25.04.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Eine Sicherheit kann nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 542/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 2. Juli 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, folgende Objekte versteigert werden:

das an dem Grundstück Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 245/23, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Erich-Weinert-Straße, 675 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 245/24, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Erich-Weinert-Straße/Drewitzer Str., 8.844 m<sup>2</sup>

I. im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2219** eingetragene Wohnungseigentum  
lfd. Nr. 1; 55/13.598 Miteigentumsanteil  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 10/11 des Aufteilungsplanes.

II. im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2333** eingetragene Teileigentum  
lfd. Nr. 1; 7/13.598 Miteigentumsanteil  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. G 29 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind jeweils vereinbart.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 86.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf

die Wohnung Drewitz Blatt 2219 - 72.000,00 EUR  
die Garage Drewitz Blatt 2333 - 14.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das jeweilige Grundbuch am 28.02.2005 eingetragen.

Laut Gutachten befindet sich die 2-Zimmer-Wohnung in der 4. Etage links (Dachgeschoss, Wohnfl. ca. 54,85 m<sup>2</sup>, mit 2 Balkonen) des Aufgangs Erich-Weinert-Str. 57.

Die Garage befindet sich im Untergeschoss des Objektes Drewitzer Str. 39 a. Beide Objekte sind nicht vermietet.

AZ: 2 K 99/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Ketzin Blatt 2065** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg, groß: 692 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 401, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 20, groß: 1.620 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.11.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Weidenweg 20, 14469 Ketzin, ist mit einem ehemaligen Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude bebaut. Das Gebäude befand sich bei Begutachtung im Rohbauzustand.  
AZ: 2 K 581/05

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen  
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Retzow Blatt 492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Str. 22, 3.147 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.01.2005 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Bauj. unbekannt, Wohnfl. ca. 216 m<sup>2</sup>, drei Wohnungen vermietet) nebst landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut.

Im Termin am 22.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 818/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 9. Juli 2007, 13.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 4673** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 80, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Fasanenstr. 19, groß 1.357 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 87.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 23.05.2006 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. ca. 1926 - 1937, nicht unterkellert, Wohn- und Nutzfläche insgesamt ca. 138 m<sup>2</sup>) mit Anbauten/Nebengebäude bebaut und wird eigen genutzt. Es bestehen Baumängel/-schäden.  
AZ: 2 K 218/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Rottstock Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Rottstock, Flur 4, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 24, Landwirtschaftsfläche, groß: 3.905 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.03.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Dorfstraße 24, 14793 Gräben OT Rottstock, ist mit einem Einfamilienhaus, Scheune, einem ehemaligen Stall und Carport bebaut (Wfl. ca. 86 m<sup>2</sup>).  
AZ: 2 K 91/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 1268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 36, Flurstück 52, Straßenverkehrsfläche, groß: 32 m<sup>2</sup>, Flurstück 53, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finkenweg 13, groß: 684 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 78.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.02.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Finkenweg 13, 14712 Rathenow, ist mit einem Einfamilienhaus und einer Garage bebaut (Wfl. ca. 102 m<sup>2</sup>).  
AZ: 2 K 81/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bornim Blatt 1946** eingetragene Wohnungseigentum und die Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 173/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 548, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Hügelweg, 684 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. E 4 des Aufteilungsplanes  
lfd. Nr. 2/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 3/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 4/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 120.140,00 EUR festgesetzt.  
Es entfallen auf die Wohnung E4: 119.000,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 532: 294,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 538: 375,00 EUR und  
auf die Anteile am Flurstück 544: 471,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.05.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich An der Vogelwiese 3, 14469 Potsdam in einer Stadtvilla (2 1/2 Geschosse, 7 Wohnungen) im OG links. Sie verfügt über ca. 79 m<sup>2</sup> Wohnfläche bzw. 4 Wohnräume, Flur, Balkon, Küche, Bad/WC, Gäste-WC und Abstellkammer.

AZ: 2 K 160-1/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bornim Blatt 1947** eingetragene Wohnungseigentum und die Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 173/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 548, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Hügelweg, 684 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. E 5 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4/zu 1: 19/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 120.140,00 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf die Wohnung E5: 119.000,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 532: 294,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 538: 375,00 EUR und  
auf die Anteile am Flurstück 544: 471,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.05.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich An der Vogelwiese 3, 14469 Potsdam in einer Stadtvilla (2 1/2 Geschosse, 7 Wohnungen) im OG rechts. Sie verfügt über ca. 79 m<sup>2</sup> Wohnfläche bzw. 4 Wohnräume, Flur, Balkon, Küche, Bad/WC, Gäste-WC und Abstellkammer.

AZ: 2 K 160-2/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), III. Obergeschoss, Saal 301, das im Wohnungsgrundbuch von **Bornim Blatt 1948** eingetragene Wohnungseigentum und die Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 152/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 9, Flurstück 548, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Hügelweg, 684 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. E 6 des Aufteilungsplanes

lfd. Nr. 2/zu 1: 22/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 532, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 196 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3/zu 1: 22/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 538, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 250 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4/zu 1: 22/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 544, An der Vogelwiese, Verkehrsfläche Weg, 314 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 140.640,00 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf die Wohnung E6: 139.500,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 532: 294,00 EUR,  
auf die Anteile am Flurstück 538: 375,00 EUR und  
auf die Anteile am Flurstück 544: 471,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.05.2006 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich An der Vogelwiese 3, 14469 Potsdam in einer Stadtvilla (2 1/2 Geschosse, 7 Wohnungen) im Dachgeschoss rechts. Sie verfügt über ca. 93 m<sup>2</sup> Wohnfläche bzw. Flur, Wohnraum mit Treppe zum Studio, Balkon, Küche, Bad/WC, weiterer Wohnraum und Abstellkammer.

AZ: 2 K 160-3/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17942** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 104, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Fohrder Landstraße 16, 2.252 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Fohrder Landstr. 16, 14772 Brandenburg a. d. Havel ist mit einem Verkaufs- und Ausstellungsgebäude, Garagen, Bungalow nebst Anbau bebaut (Nutzfl. ca. 285 m<sup>2</sup> zzgl. 67 m<sup>2</sup>).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 18.10.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 361/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam,

Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das folgende, im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3161** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 221/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Falkensteig 6, groß: 445 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet sowie der unter

lfd. Nr. 2, 1/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 463, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Bussardsteig

Der Verkehrswert ist auf 121.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf

- lfd. Nr. 1 (Wohnung) 118.000,00 EUR  
- lfd. Nr. 2 (Verkehrsanlagen) 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen.

Die Wohnung (mit Balkon, Wohnfl. ca. 109,17 m<sup>2</sup>) befindet sich laut Gutachten im Erdgeschoss links der im Falkensteig 6, Bergholz-Rehbrücke belegenen Stadtvilla (Bauj. 1996/97, mit 6 Wohneinheiten) und ist vermietet.

AZ: 2 K 157-1/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. Juli 2007, 11.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarkade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das folgende, im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3166** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 190/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 473, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Falkensteig 6, groß: 445 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet

lfd. Nr. 2, 1/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 7, Flurstück 463, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 475, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Falkensteig Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, Bussardsteig

Der Verkehrswert ist auf 89.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf

- lfd. Nr. 1 (Wohnung) 86.000,00 EUR  
- lfd. Nr. 2 (Verkehrsanlagen) 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.04.2006 eingetragen.

Die 3-Zimmer-Wohnung (mit ausgebautem Spitzboden und Balkon, Wohnfl. ca. 73,84 m<sup>2</sup>) befindet sich laut Gutachten im Dachgeschoss rechts der im Falkensteig 6, Bergholz-Rehbrücke belegenen Stadtvilla (Bauj. 1996/97, mit 6 Wohneinheiten) und ist vermietet.

AZ: 2 K 157-2/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 27. Juli 2007, 12.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Neuwerder Blatt 159** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuwerder, Flur 3, Flst. 110/3, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 14, groß: 500 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück (Waldstr. 14, 14728 Gollenberg OT Schönholz-Neuwerder) liegt im Ortsteil Schönholz und ist mit einem ca. 1974 errichteten Einfamilienhaus nebst Schuppen und Carport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.02.2002 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

Im Termin am 03.11.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 629/01

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 2. August 2007, 9.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 1232** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 59, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Joliot-Curie-Straße, 170 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 60, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Joliot-Curie-Straße, 9, 169 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die Grundstücke liegen laut Gutachten an der Großen Münzenstraße 8 und 9 und sind mit je einem Wohn- und Geschäftshaus mit Vorderhaus und einem Hofbereich bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2003 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 215.400,00 EUR.

Es entfallen auf: Flst. 59 = 175.000,00 EUR,  
 Flst. 60 = 38.000,00 EUR,  
 Zubehör = 2.400,00 EUR.

Im Termin am 09.12.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 AZ: 2 K 219/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 10. August 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, die im Grundbuch von **Friesack Blatt 45** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friesack, Flur 12, Flurstück 237, Gartenland, Stadtgärten, 215 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 104/87, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Nauener Str. 39, 606 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Flurstück 104/87, Nauener Str. 39 ist mit einem kleinen eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr um 1840, modernisiert ab ca. 1995, ca. 95 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und Nebengebäude bebaut.

Das Flurstück 237 ist nur über das Hausgrundstück zu erreichen und wird als Garten genutzt. Vermietet.

Weiteres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr -.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 56.000,00 EUR.

Es entfallen auf: Flurstück 237 = 1.000,00 EUR und  
 Flurstück 104/87 = 55.000,00 EUR.

Im Termin am 26.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 476/04

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. August 2007, 10.30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 1782** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 412, Michaelstr. 11, Größe: 1.157 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bei dem Grundstück Michaelstr. 11 in 14822 Borkheide handelt es sich um ein unbebautes Waldgrundstück. Im Flächennutzungsplan ist es als Nadelwaldfläche ausgewiesen, die Bebaubarkeit erfolge nach § 34 BauGB im Rahmen der Klarstellungssatzung Nr. 3 vom 27.10.2000. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 17.000,00 EUR festgesetzt.

Am 25.04.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Eine Sicherheit darf nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 188/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. August 2007, 12.00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 7034** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 17.839/1.000.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 7,

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
1	Forsten und Holzungen August-Bebel-Straße	1.206
4	Forsten und Holzungen An der Dianastraße	2.153
5	Forsten und Holzungen An der Dianastraße	1.077
6	Forsten und Holzungen An der Dianastraße	2.152

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 15, (Haus Q) des Aufteilungsplanes (Sondernutzungsregelungen sind vereinbart), versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 151.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. September 2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung mit Terrasse befindet sich im Sockel-/Erdgeschoss (Maisonette) des Hauses Dianastraße 38 (Wfl. ca. 100 m<sup>2</sup>). Ihr ist der Doppelstellplatz Nr. 15 in der Tiefgarage zugeordnet.

AZ: 2 K 405/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. August 2007, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 7055** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20.419/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Gemarkung Babelsberg, Flur 7

Flurstück 1, Forsten und Holzungen, August-Bebel-Str., 1.206 m<sup>2</sup>,

Flurstück 4, Forsten und Holzungen, An der Dianastr., 2.153 m<sup>2</sup>,

Flurstück 5, Forsten und Holzungen, An der Dianastr., 1.077 m<sup>2</sup>,

Flurstück 6, Forsten und Holzungen, An der Dianastr., 2.152 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 36 (Haus R) des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Eigentumswohnung in der Dianastr. 40, DG-Maisonette mit Balkon und Dachterrasse, 2 Zimmer nebst Galerie, EBK, ca. 94 m<sup>2</sup>. TG-Stellplatz. Bezugsfrei.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 148.000,00 EUR. AZ: 2 K 406/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. Oktober 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts - Nebenstelle -, Lindenstraße 6 (Lindenarkade), 14467 Potsdam, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 2347** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 129/3, Gebhard-Eckler-Str. 17, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 220 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Gebhard-Eckler-Str. 17 in 14641 Nauen ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Bj. um 1995) bebaut und verfügt über je eine Wohnung im Erd- und Obergeschoss und 2 Appartements im Dachgeschoss mit insgesamt etwa 168 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Im Nebengebäude befinden sich zwei Fahrzeugstellplätze.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.06.2005 eingetragen worden.

AZ: 2 K 258/05

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Juli 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2721** eingetragene 107,99/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 528, 2.313 qm groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links samt Kellerraum Nr. B2 des ATP; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz S6 des Lageplanes (Wohneinheit im Mehrfamilienwohnhaus Ruhlander Straße 40 b, 82,09 m<sup>2</sup> groß) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

Im Termin am 17.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 79/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2723** eingetragene 103,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 528, 2.313 qm groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG links samt Kellerraum Nr. B4 des ATP; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz S8 des Lageplanes (Wohneinheit im Mehrfamilienwohnhaus Ruhlander Straße 40 b, 80,53 m<sup>2</sup> groß) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Im Termin am 17.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 80/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30. Juli 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1420, Gebäude- und Freifläche, 512 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Bebauung: unbebaut, belegen in 01987 Schwarzheide, Ruhlander Straße (Wandelhofsiedlung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 6/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1378, Gebäude- und Freifläche, 174 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Bebauung: Reihenhaus mit 1 Wohneinheit (ca. 38,47 m<sup>2</sup>), 1 Gewerbeeinheit (ca. 41,86 m<sup>2</sup>), belegen Ruhlander Straße 127 c.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 110/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 11.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1421, Gebäude- und Freifläche, 530 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Bauerwartungsland in zentraler Ortslage (Wandelhofsiedlung). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 13.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1422, Gebäude- und Freifläche, 530 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Bauerwartungsland in zentraler Ortslage (Wandelhofsiedlung). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 8/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 14.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 4, Flurstück 1423, Gebäude- und Freifläche, 508 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Bauerwartungsland in zentraler Ortslage (Wandelhofsiedlung). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 9/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 2. August 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 1375** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 2, Flurstück 283, Grünland, 2.137 qm

(Bebauung: Einfamilienhaus in 01987 Schwarzheide, Lauchhammerstraße 64)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Im Termin am 18.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 98/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. August 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Tettau Blatt 645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 375, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, 1.228 qm

versteigert werden.

(Bebauung: älteres, baulich erweitertes Gebäude mit Anbau, Baujahr 1923 bzw. 1929 in 01945 Tettau, Teichweg 1)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 27/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 9. August 2007, 9.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lug Blatt 216** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Lug, Flur 2, Flurstück 23, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, 1.570 qm

(Bebauung: Dorfgaststätte mit 2 Wohnungen, belegen in 03205 Lug, Dorfstraße 23)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Im Termin am 25.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 42 K 17/06

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Juni 2007, 15.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Str. 68 (Nebenstelle) in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2194** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 153,53/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 6 im Dachgeschoss und dem Abstellraum Nr. 4 im Erdgeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes: verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 4

laut Gutachten 25.04.2006: Sondereigentum an 2-Zimmer-Wohnung im DG rechts nebst Abstellraum im EG und Balkon, Wohnfläche: 64 m<sup>2</sup>, Mehrfamilienhaus 1994/95 gebaut, Zustand: im Wesentlichen gut, sehr gepflegt, tlw. Undichtigkeiten an Fenstern, Badfenster mit Schimmel, Wohnung ist einschließlich Abstellraum und Stellplatz vermietet

Lage: Finowfurter Ring 6, 16244 Schorfheide OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Im Termin am 20.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 949/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Zerpenschleuse Blatt 702** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zerpenschleuse, Flur 7, Flurstück 29, Größe: 1.860 m<sup>2</sup>

Gutachten durch Inaugenscheinnahme: Grundstück, bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienhaus, ca. 1925 erbaut, nicht unter-

kellert, zahlreiche Schäden und Mängel, massive abrisssreife Stallungen,

Lage: Prenzlauer Straße 6, 16348 Zerpenschleuse versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

AZ: 3 K 1005/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3364** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 725/4, Größe: 1.524 m<sup>2</sup>

2/ zu 1, Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) eingetragen in Biesenthal Blatt 1798 an Flur 7, Flurstück 725/5, Abteilung II Nr. 7

laut Gutachten: unbebautes Grundstück in der 4. Reihe zur Gartenstraße, Medienanschlüsse sind in der Gartenstraße anliegend, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist über ein anderes Flurstück gesichert

Lage: 16359 Biesenthal b. Bernau, Gartenstraße (in 4. Reihe)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Im Termin am 30.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 475/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 13. Juli 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 1125** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 11, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 19, 20, Größe: 1.390 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (5 Wohnungen; im Erdgeschoss 3 Gewerbeeinheiten), Baujahr 1995, und einem Werkstattgebäude, Baujahr 1970, Mehrfamilienhaus, gesamt ca. 285 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 3 Gewerbe im EG insgesamt ca. 312 m<sup>2</sup> Nutzfläche, Werkstattgebäude, ca. 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Das Objekt befindet sich im Sanierungsgebiet.

Lage: August-Bebel-Straße 19, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 500.000,00 EUR.

Im Termin am 30.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 3 K 485/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 20. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 529** eingetragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30,390/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 25 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 25 A (Ober- und Dachgeschoss) Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche,

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf,

das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 531** eingetragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30, 389/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 27 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 27 A (Ober- und Dachgeschoss) Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf

und das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 533** eingetragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30/389/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 29 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 29 A (Ober- und Dachgeschoss) Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche, leer stehend

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 529, 90.000,00 EUR

Blatt 531, 102.000,00 EUR

Blatt 533, 90.000,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 365/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 20. Juli 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2596** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biesenthal, Flur 10, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße, Größe: 100 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biesenthal, Flur 10, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße, Größe: 143 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biesenthal, Flur 10, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße, Größe: 62 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biesenthal, Flur 10, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße, Größe: 59 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 57, nicht bebaut, Bauland,

Flurstück 58, bebaut mit einem Lagergebäude, Bauj. ca. 1950er/1960er Jahre

Flurstück 59, bebaut mit einem Werkstattgebäude,

Flurstück 60, bebaut mit einem Werkstattgebäude mit Aufenthaltsraum.

Alle Gebäude sind aneinandergelagert und stehen in Verbindung. Zurzeit gewerblich genutzt.

Der Zugang zu den Gebäuden liegt auf einem Fremdfurstück. Lage: Berliner Straße 12, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

5.000,00 EUR für Flst. 57,

11.800,00 EUR für Flst. 58,

66.800,00 EUR für Flst. 59,

19.700,00 EUR für Flst. 60.

Im Termin am 22.07.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 295/03

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27. Juli 2007, 9.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6692** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 67,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 954, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.475 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Drei-Zimmer-Eigentumswohnung (Maisonettenwohnung) auf den Etagen Dachgeschoss und ausgebauten Spitzboden, Baujahr 1996, Wohnfläche 94,42 m<sup>2</sup>, guter baulicher Zustand, zurzeit leer stehend  
Für den Kfz-Stellplatz Nr. 7 besteht lediglich ein Sondernutzungsrecht.

Lage: Knobelsdorffstraße 1, 16341 Zepernick  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 155.800,00 EUR.

AZ: 3 K 1075/04

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27. Juli 2007, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Erbbaugrundbuch von **Zepernick Blatt 8039** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Zepernick Blatt 6294 unter Nummer 167 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1307, Gebäude- und Freifläche, Größe: 215 m<sup>2</sup> in Abt. II Nr. 1. Das Erbbaurecht endet am 31.12.2092.

laut Gutachten: mit massivem Reihenendhaus und Carport bebautes Erbbaurecht, Baujahr 1999, Aufteilung: Erdgeschoss mit Windfang, Flur, Treppenhaus, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum, Küche u. Wohnraum, Obergeschoss mit Flur/Treppenhaus, Bad und drei Wohnräumen, Dachgeschoss/Spitzboden mit einem Aufenthaltsraum, geringe Mängel bzw. Schäden, das Erbbaurecht bezieht sich nicht auf die gesamte eingefriedete und genutzte Fläche, zurzeit leer stehend

Lage: Havelstraße 2, 16341 Panketal  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR, der Wert des Zubehörs beträgt 4.000,00 EUR.

AZ: 3 K 395/06

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27. Juli 2007, 12.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68 (Nebenstelle I) in 15344 Strausberg im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6286** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 90/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.869 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus B im 3. Obergeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 24 bezeichnet.

laut Gutachten: Eigentumswohnung im Wohnpark, 3. OG und 4. OG (Maisonette), 4 Wohnräume, 2 Flure mit innen liegender Treppe, Küche im Wohnraum integriert, 2 Bäder, Balkon, Abstellraum im Keller, PKW-Stellplatz in der TG, Baujahr ca. 1995, zurzeit vermietet

Lage: Am Mahlbussen 5, 16321 Bernau  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 535/06

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

**Dienstag, 31. Juli 2007, 15.00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Große Straße 68, in 15344 Strausberg, im Saal 202, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2724** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 601/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwanebeck Flur 7, Flurstück 920, Am Lindenberg Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.723 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 12 im Obergeschoss Aufgang G gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 63 des Aufteilungsplanes bezeichnet.

laut Gutachten vom 04.09.2006: Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung, einschließl. Keller, in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1997), Größe ca. 80 m<sup>2</sup>, Obergeschoss links, die Wohnung ist einschließl. Keller und Stellplatz vermietet, nur leichte Mängel wie z. B. kl. Fehlstellen an der Fliesenverfugung

Lage: Eichenring 16, 16341 Panketal OT Schwanebeck  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 19/06

## **Aufgebotssachen**

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Die Briefe über die im Grundbuch von Seelow Blatt 240 in Abt. III Nr. 1 und 2 jeweils für den Landwirt August Pasche in Seelow eingetragenen Tilgungshypotheken sind kraftlos (Urteil vom 22.02.2007), Amtsgericht Frankfurt (Oder).  
Frankfurt (Oder), 10.04.2007  
AZ: 2.3 C 831/06

### Amtsgericht Fürstenwalde

#### **Aufgebot**

Herr Konrad Matthes, geb. am 06.03.1926, wohnhaft in 16259 Bad Freienwalde, Frankfurter Straße 75 (Seniorenheim) vertreten durch Sven Krienitz, geboren am 04.11.1969, wohnhaft in 16259 Bad Freienwalde OT Schiffmühle, Am Fährkrug 42  
- handelnd aufgrund der Vorsorge- und Generalvollmacht vom 09.10.2003 zur Urkundenrolle Nr. 838/2003 des Notars Dr. Klauspeter Orth

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Sparbücher über die Sparkonten geführt bei der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen e. G. mit Sitz in Eisenbahnstraße 26, 15517 Fürstenwalde/Spree mit den Kontonummern

- a) 214 201 779
- b) 114 201 779

beantragt.

In den Sparbüchern eingetragener Kontoinhaber jeweils:  
Herr Konrad Matthes, geb. am 06.03.1926, wohnhaft in 16259 Bad Freienwalde, Frankfurter Straße 75 (Seniorenheim).  
Der/Die Inhaber der Sparbücher wird/werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf den

**Dienstag, 18. Dezember 2007, 8.30 Uhr, Saal 317**

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin die Sparbücher vorzulegen und seine/ihre Rechte anzumelden, da sonst die Sparbücher für kraftlos erklärt werden können.  
Fürstenwalde, den 05.04.2007  
AZ: 13 C 87/07

### Amtsgericht Oranienburg

#### **Aufgebot**

Jan Grosse, Berliner Straße 64 B, 16540 Hohen Neuendorf  
- Antragsteller -

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntten Berechtigten mit ihren Rechten an seinem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Hohen Neuendorf Blatt 2345, in der Abteilung III laufende Nr. 6 eingetragene Hypothek für ein Restkaufgeld von 7.800,- Mark der Deutschen Notenbank (MDN), vom 1. Oktober 1964 ab mit 3 vom Hundert jährlich, jährlich nachträglich verzinslich und in monatlichen Raten von 100,- MDN zahlbar für die Eheleute Paul und Luise Zeidler geb. Seifert in Hohen Neuendorf, auf Grund der Bewilligung vom 20. März 1964, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf  
**Mittwoch, 28. November 2007, 12.00 Uhr,**  
Berliner Str. 38, Saal VIII, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.  
Oranienburg, 19.04.2007  
AZ: 22 C 7/06

#### **Aufgebot**

AG in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation, Berlin, vertreten durch Rechtsanwältin Susanne Hennig, Bötzower Stadtgraben 4, 16515 Oranienburg  
- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntten Berechtigten mit ihren Rechten an dem unter laufender Nummer 23 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2672, in der Abteilung II laufende Nr. 25 eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Maurers Erich Lemke in Nassenheide auf Auflassung, auf Grund der Bewilligung vom 09.11.1937, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf  
**Mittwoch, 28. November 2007, 12.00 Uhr,**  
Berliner Str. 38, Saal VIII, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.  
Oranienburg, 19.04.2007  
AZ: 22 C 239/06

## **Gesamtvollstreckungssachen**

---

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.  
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

## Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Alle Personen, die Einwändungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.  
GZ: Marienwerder Blatt 1262-1

### Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundbuchbezirk: Marienwerder  
Flur: 6  
Flurstück: 47  
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche  
Größe: 3.700 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Ernst Ehrenreich.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwändungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.  
GZ: Marienwerder Blatt 1263-1

### Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundbuchbezirk: Marienwerder  
Flur: 3  
Flurstücke: 245, 251  
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche  
Größe: 11.170 qm, 12.746 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Willi Grassow.

## Sonstige Sachen

### Amtsgericht Bernau

#### Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundbuchbezirk: Marienwerder  
Flur: 6  
Flurstück: 43  
Wirtschaftsart: Landwirtschaftsfläche  
Größe: 4.448 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Otto Huwe.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwändungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.  
GZ: Marienwerder Blatt 1264-1

#### **Bekanntmachung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundbuchbezirk: Schönwalde  
Flur: 12  
Flurstück: 508  
Wirtschaftsart: Waldfläche  
Größe: 30.997 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Neubäuerin Elsbeth Polka.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwändungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **eines Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.  
GZ: Schönwalde Blatt 1989-1

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landtag Brandenburg

Die Landtagsverwaltung ist Dienstleister für das Parlament und die Bürger des Landes Brandenburg. Aufgabe der Landtagsverwaltung ist es, den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Betriebes sicherzustellen und die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Arbeit der Abgeordneten im Landtag zu schaffen, soweit dies nicht Aufgabe der Fraktionen ist.

In der Verwaltung des Landtages Brandenburg ist ab sofort die Stelle

#### **des Leiters/der Leiterin des Parlamentarischen Beratungsdienstes**

zu besetzen.

#### **Aufgabengebiet:**

In der Verwaltung des Landtages Brandenburg wird ein Parlamentarischer Beratungsdienst (PBD) als eigenständige Arbeitseinheit eingerichtet. Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des PBD sind in einer Richtlinie des Präsidenten des Landtages geregelt.

Der PBD hat die Aufgabe:

- Gutachten zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen und sonstigen Vorlagen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu erstatten,
- die Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen,
- in Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungsrechts Auskunft zu erteilen,
- Gesetzentwürfe und andere Angelegenheiten im Einzelfall in den Ausschüssen juristisch zu begleiten und dabei Material zu den jeweiligen Beratungspunkten zusammenzustellen und die Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschussdienst während der Sitzung zu unterstützen,
- die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie der Europäischen Union, soweit dies für das Land von Bedeutung ist, zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
- Informationen zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen einen allgemeinen Informationsbedarf auslösen,
- bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek mitzuwirken.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der PBD unabhängig; er darf sich keiner parteipolitischen Richtung verpflichtet fühlen. Er untersteht in dienstlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht des Direktors des Landtages.

#### **Anforderungen:**

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und über ausgewiesene Kenntnisse im Verfassungs- und Parlamentsrecht verfügen. Es wird erwartet, dass er/sie über langjährige Berufserfahrungen insbesondere im Gesetzgebungsverfahren, in der Rechtsprechung oder in Forschung und Lehre verfügt.

Wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der am parlamentarischen Entscheidungsprozess Beteiligten wird eine verantwortungsbewusste und souveräne Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft gesucht. Der Leiter/die Leiterin des PBD muss sich als Dienstleister/in für die Abgeordneten verstehen. Er/sie sollte sich daher durch sicheres, kompetentes, zugleich aber freundliches und umgängliches Auftreten, gepaart mit der Fähigkeit, sich situativ auch zurücknehmen zu können, auszeichnen.

In der Verwaltung des Landtages wird ein kooperativer Führungsstil bevorzugt. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin muss daher die Bereitschaft besitzen, andere Meinungen aufzunehmen und im Ergebnis die eigene Auffassung gegebenenfalls zu korrigieren. Die Fähigkeit, Konflikte entschärfen, Mitarbeiter motivieren, aber auch notwendige Auseinandersetzungen mit Konsequenz führen zu können, wird vorausgesetzt. Dies gilt ebenso für das Vorhandensein von Stresstabilität und die Bereitschaft, die Arbeitszeit an den Erfordernissen des parlamentarischen Geschehens auszurichten.

Für die Besetzung der Stelle kommen Bewerberinnen/Bewerber des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe B2 BBesG in Betracht. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen können vergleichbaren Angestellten Tätigkeiten bis außertariflich B2 übertragen werden.

Der Entscheidung über die Stellenbesetzung geht ein Assessmentcenterverfahren voraus. Die Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Landtag Brandenburg  
Referat V 1  
Herrn Tiggelkamp -persönlich-  
Postfach 601064  
14410 Potsdam  
(Sitz: Am Havelblick 8, 14473 Potsdam).

Es werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 18. Juni 2007 eingehen.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.